

BGer 7B_980/2023 vom 6. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_980_2023

FR: TF 7B_980/2023 du 6 février 2024

IT: TF 7B_980/2023 del 6 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig.

Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teil-genommen. Sie werfen dieser sinngemäss eine formelle Rechtsver-weigerung vor, da sie zu Unrecht nicht als Privatkläger zum Verfahren zugelassen worden seien. Damit haben die Beschwerdeführer nach der Rechtsprechung ein rechtlich geschütztes Interesse an der Auf-hebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids und sie sind grundsätzlich gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen; Urteil 7B_877/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 5).

Mit der Verneinung der Stellung als Privatkläger werden die Beschwer-deführer definitiv nicht als Partei zugelassen. Der angefochtene Ent-scheid stellt für sie deshalb einen gemäss Art. 90 BGG anfechtbaren Endentscheid dar (BGE 139 IV 310 E. 1; Urteil 1B_250/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 1).

E. 2

Anstatt die Geschädigteneigenschaft zu prüfen, hat die Vorinstanz direkt geprüft, ob der Beschuldigten überhaupt ein tatbestandsmässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Diese Frage ist indes nachrangig - zu prüfen ist zunächst die Geschädigteneigenschaft.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, das geschützte Rechtsgut der beanzeigten Wahlfälschung nach Art. 282 StGB sei die richtige Feststellung des Volkswillens. Dabei handle es sich zwar um ein Kollektivrechtsgut, allerdings seien dadurch auch die "politischen, be-ruflichen und persönlichen Interessen der kandidierenden Personen sowie die politischen und finanziellen Interessen der Trägerinnen von Wahlvorschlägen geschützt" (Beschwerde, Rz. 23).

E. 3.2

Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmit-telbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Straf-normen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestands-mässigen Handlung ist (zum Ganzen BGE 148 IV 170 E. 3.2; 140 IV 155 E. 3.2; je mit Hinweis; vgl. 139 IV 78 E. 3.3.3). Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der

geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die primär öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 148 IV 170 E. 3.2; 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; je mit Hinweis).

E. 3.2.1

Der Wahlfälschung gemäss Art. 282 StGB macht sich schuldig, wer ein Stimmregister fälscht, verfälscht, beseitigt oder vernichtet (Ziff. 1 Abs. 1), wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt (Ziff. 1 Abs. 2) oder wer das Ergebnis einer Wahl, einer Abstimmung oder einer Unterschriftensammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Stimmzetteln oder Unterschriften, durch unrichtiges Auszählen oder unwahre Beurkundung des Ergebnisses (Ziff. 1 Abs. 3).

Geschütztes Rechtsgut dieser Norm, die im vierzehnten Titel über die Vergehen gegen den Volkswillen eingeordnet ist (Art. 279-284 StGB), ist die richtige Feststellung des Volkswillens (BGE 138 IV 70 E. 1.1.1; Urteil 6B_1396/2022 vom 7. Juni 2023 E. 1.1.1 ["l'exactitude de la constatation de la volonté populaire"]), indem das Wahlergebnis gegen betrügerische Machenschaften geschützt werden soll (Bernard Corboz, Les infractions en droit suisse, Bd. II, 3. Aufl. 2010, N. 1 zu Art. 282 StGB).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer schützt Art. 282 StGB somit weder nachrangig noch im Sinne eines Nebenzwecks die individuellen (Vermögens-) Interessen der kandidierenden Personen oder der Träger von Wahlvorschlägen. Nichts anderes ergibt sich aus der Literatur, in der ebenfalls betont wird, dass es bei den Vergehen gegen den Volkswillen vielmehr um das korrekte Zustandekommen einer Volksmehrheit bzw. um die freie und unbeeinflusste Ausübung des Stimm- und Wahlrechts, also rein öffentliche Interessen geht (Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl. 2013, N. 1 zu § 50).

Die Beschwerdeführer sind damit keine Geschädigten im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO .

E. 4

Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen.

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.